

Eidgenössische Gewährleistung

Der neue Artikel 139a der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 hat die **eidgenössische Gewährleistung erhalten**. Dies haben der Ständerat am 12. März 2019 und der Nationalrat am 22. März 2019 beschlossen. Der neue Verfassungsartikel wurde durch folgenden Erlass eingeführt:

Dekret vom 9. Februar 2017 über die Verfassungsinitiative «Transparenz bei der Finanzierung der Politik» (Volksabstimmung)

2017_011
